

## **Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die der Europäischen Kommission von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen über das Abstempeln von Reisedokumenten in Ausnahmesituationen, in denen die Eingabe von Daten in das Zentralsystem des Einreise-Ausreisystems oder in die einheitliche nationale Schnittstelle technisch nicht möglich ist und es technisch nicht möglich ist, die Daten vorübergehend in einem elektronischen Format lokal zu speichern**

### **1. Einleitung und Hintergrund**

Am 30. November 2017 erließen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2017/2226<sup>1</sup> über ein Einreise-/Ausreisystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten. Die Verordnung trat am 29. Dezember 2017 in Kraft.

Die Europäische Kommission ist verpflichtet, die für den Betrieb des EES erforderlichen Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 enthält spezifische Vorschriften für Ausnahmesituationen, in denen die Eingabe von Daten in das Zentralsystem des Einreise-Ausreisystems oder in die einheitliche nationale Schnittstelle technisch nicht möglich ist und die vorübergehende lokale Speicherung in einem elektronischen Format technisch nicht möglich ist. In solchen Situationen sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Reisepässe manuell abzustempeln und die Kommission über die Ausnahmesituation zu unterrichten.

Im Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission ist geregelt, wie die oben beschriebene Unterrichtung durch die Mitgliedstaaten zu erfolgen hat.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf die legislative Konsultation abgegeben, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>2</sup> am 17. Dezember 2020 durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 12 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses.

### **2. Kommentare**

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung 2018/1725).

## 2.1. Mitteilung zum Verfahren hinsichtlich manuell gespeicherter Daten

In Artikel 4 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten, nachdem die technische Unmöglichkeit der Eingabe von Daten in das Zentralsystem des EES oder der Ausfall dieses Zentralsystems behoben wurde, der Kommission Datum und Uhrzeit des Zeitpunkts übermitteln, zu dem die Eingabe der manuell gespeicherten Daten in das Zentralsystem des EES abgeschlossen wurde. In Anbetracht dessen, dass die in Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 beschriebene Ausnahmesituation endet, sobald die manuell gespeicherten Daten in das Zentralsystem des EES und die einheitliche nationale Schnittstelle eingegeben wurden, ersucht der EDSB die Kommission um eine Klarstellung, wie mit den zuvor manuell gespeicherten Daten (die nach ihrer Eingabe in das Zentralsystem des EES im Grunde nicht mehr gebraucht werden) zu verfahren ist und auf welche Weise die Mitgliedstaaten die Kommission über die Anwendung des betreffenden Verfahrens unterrichten sollten.

## 2.2. Anpassung von Erwägungsgrund 1 an Artikel 1 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses

Im Hinblick auf Artikel 1 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses, mit dem Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 Rechnung getragen wird, schlägt der EDSB außerdem vor, Erwägungsgrund 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung mit besagten Artikeln in Einklang zu bringen, indem festgestellt wird, dass er sich auf **Ausnahmesituationen** bezieht, in denen es **technisch** nicht möglich ist, Zeitpunkt und Ort der Ein- und der Ausreise von Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zugelassen sind, im Zentralsystem des EES oder in der einheitlichen nationalen Schnittstelle zu erfassen, **und es auch nicht möglich ist, die Daten vorübergehend in einem elektronischen Format lokal zu speichern**, sodass diese Daten manuell erfasst und die Reisedokumente abgestempelt werden müssen, und dass in diesem Fall die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich **über das Abstempeln der Reisedokumente** unterrichten sollten, damit auch dann festgestellt werden kann, wie viele Drittstaatsangehörige sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, wenn deren Ein- und Ausreise zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nicht im EES erfasst wurde.

Brüssel, 21. Januar 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
(elektronisch unterzeichnet)